

**Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer  
in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land  
(Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs.2 Nr.1 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S.288), in der derzeit geltenden Fassung und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S 405) in der derzeit geltenden Fassung, hat die Vertretung der Gemeinde „Seegebiet Mansfelder Land“ in ihrer Sitzung am 30.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Erhebungsgebiet
- § 3 Steuergegenstand
- § 4 Steuerpflichtiger
- § 5 Steuermaßstab
- § 6 Steuersatz
- § 7 Entstehung, Ende und Fälligkeit der Steuerschuld
- § 8 Billigkeitsmaßnahmen
- § 9 Anzeigenpflicht, Mitteilungspflicht
- § 10 Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 11 Datenübermittlung von der Meldebehörde
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

**§ 1 Allgemeines**

Die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land erhebt für das Innehaben einer Zweitwohnung im Gemeindegebiet eine Zweitwohnungssteuer.

**§ 2 Erhebungsgebiet**

Das Erhebungsgebiet umfasst alle Ortsteile der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land.

### § 3 Steuerggegenstand

1. Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Erhebungsgebiet.
2. Eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung ist jede weitere Wohnung gemäß Absatz 4.
  - a.) die dem Eigentümer oder Hauptmieter als Nebenwohnung im Sinne des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils geltenden Fassung dient,
  - b.) die der Eigentümer oder Hauptmieter unmittelbar oder mittelbar einem Dritten entgeltlich oder unentgeltlich überlässt und die diesem als Nebenwohnung im vorgenannten Sinne dient oder
  - c.) die jemand neben seiner melderechtlichen Hauptwohnung zum Zwecke des eigenen persönlichen Lebensbedarfes oder des persönlichen Lebensbedarfes seiner Familie innehat. Hinsichtlich der Hauptwohnung kommt es nicht darauf an, zu welchem Zweck sie genutzt wird und wie diese finanziert wird.
3. Eine Wohnung verliert die Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig zu einem anderen als den vorgesehenen Zweck nutzt. Ein Steuerpflichtiger hat eine Zweitwohnung erst dann inne, wenn er sie mindestens drei Monate im Jahr nutzen kann.
4. Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird.
5. Zweitwohnungen sind auch Wohnungen, auf Erholungsgrundstücken.
6. Als Wohnungen gelten auch sämtliche Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfes auf eigenen oder fremden Grundstücken für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden
7. Keine Zweitwohnungen im Sinne dieser Satzung sind:
  - a.) Wohnungen, die von öffentlichen oder freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden
  - b.) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen oder freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und erziehungs- oder therapeutischen Zwecken dienen
  - c.) Wohnungen, die aus beruflichen Gründen, zu Schul – oder Ausbildungszwecken gehalten werden

## **§ 4 Steuerpflichtiger**

Steuerpflichtiger ist der Inhaber einer im Gemeindegebiet liegenden Zweitwohnung.

Inhaber einer Zweitwohnung ist derjenige, dem die Verfügungsbefugnis über die Wohnung als Eigentümer, Wohnungsmieter oder sonstigen Dauernutzungsberechtigten zusteht (Dies gilt auch bei unentgeltlicher Nutzung.), dessen melderechtlichen Verhältnisse die Beurteilung der Wohnung als Zweitwohnung bewirken.

## **§ 5 Steuermaßstab**

1. Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.
2. Für die eigengenutzte oder unentgeltlich überlassene Wohnung gilt als Mietaufwand der für vergleichbare Wohnungen üblicherweise entstehende Aufwand. Dieser wird im Wege der Schätzung in Anlehnung an die Nettokaltmiete, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird, ermittelt.

## **§ 6 Steuersatz**

Die Steuerschuld beträgt 10 v.H. der jährlichen Nettokaltmiete und bei Wohn- und Campingwagen 10 v.H. der jährlichen Nettostellplatzmiete.

## **§ 7 Entstehung, Ende und Fälligkeit der Steuerpflicht**

1. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, ist Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
2. Die Steuerschuld entsteht am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres. Wird eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauf folgenden Kalendermonats.
3. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme einer Zweitwohnung entfallen.
4. Die Steuerschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Der Steuerbescheid wird durch die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land erlassen und gilt auch für die Zukunft, sofern sich der Steuermaßstab und der Steuerbetrag nicht ändern.

## **§ 8 Billigkeitsmaßnahmen**

1. Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können durch die Gemeinde ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung der Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner darstellt und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
2. Ist die Einziehung der Steuerschuld nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann die Gemeinde sie ganz oder zum Teil erlassen.
3. Das Vorliegen einer erheblichen Härte oder von Unbilligkeit ist bei der Antragstellung durch Offenlegen der wirtschaftlichen Verhältnisse nachzuweisen.

## **§ 9 Anzeigepflicht, Mitteilungspflicht**

1. Die in § 4 genannten Personen sind verpflichtet den Beginn und das Ende des Innehabens einer zu versteuernden Zweitwohnung innerhalb von zwei Wochen der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land anzuzeigen.
2. Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach Meldegesetz gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
3. Die in § 4 genannten Personen sind verpflichtet, der Gemeinde bis zum 15. Januar eines Jahres oder, wenn eine Wohnung erst nach dem 1. Januar in Besitz genommen wird, bis zum 15. des auf die Inbesitznahme folgenden Monats mitzuteilen
  - a.) Ob die der Zweitwohnungssteuer unterliegende Wohnung eigengenutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch oder unentgeltlich überlassen wurde und
  - b.) wie hoch die Jahresnettokaltniete für die betreffende Wohnung ist.
4. Die in § 4 genannten Personen sind nach Aufforderung durch die Gemeinde verpflichtet, sowohl die Wohnfläche der der Zweitwohnungssteuer unterliegenden Wohnung als auch alle weiteren Angaben durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

## **§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten**

Zum Zwecke der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen ist die Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land nach den Maßgaben des Landesdatenschutzgesetzes zur Verwendung von personen- und grundstücksbezogenen Daten berechtigt, soweit die zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.

## **§ 11 Datenübermittlung von der Meldebehörde**

1. Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung des Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung meldet, gemäß § 34 Absatz 1 Meldegesetz LSA die folgenden personenbezogenen Daten:

- Vor- und Familienname
- Doktorgrad
- Tag der Geburt
- Geschlecht
- Familienstand
- Anschriften der Haupt- und Nebenwohnung
- Tag des Ein- und Auszugs
- Auskunftssperren

2. Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Absatz 1 genannten Daten derjenigen Einwohner, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land mit Nebenwohnung gemeldet sind.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen
  - a. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
  - b. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.
2. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder der Anzeigepflicht über das Innehaben oder die Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt.
3. Zuwiderhandlungen gegen § 9 diese Satzung können mit einer Geldbuße nach § 16 Abs. 3 KAG LSA geahndet werden.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt folgende Zweitwohnungssteuersatzung außer Kraft:

Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land vom 01.12.2014.

Seegebiet Mansfelder Land, den 01.04.2021

  
Ludwig  
Bürgermeister

